

## Infoblatt Bestattungskosten | Kunde

Überfordern Sie die Kosten für die Bestattung eines Angehörigen, dann können Sie beim Sozialamt des Regionalverbandes einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 74 SGB XII stellen.

Die Kosten können ganz oder teilweise übernommen werden. Der Anspruch ist von der individuellen Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers anhängig.

Zur Übernahme der Bestattungskosten durch das Sozialamt des Regionalverbandes müssen **folgende Voraussetzungen** erfüllt sein:

### 1. Die Zuständigkeit

Das Sozialamt des Regionalverbands ist zuständig, wenn der Verstorbene Sozialhilfe von diesem erhalten hat. Auch wenn dies nicht der Fall war, ist das Sozialamt zuständig, sofern der Sterbeort im Regionalverband Saarbrücken liegt.

### 2. Der Nachlass (das Erbe)

Der Nachlass sowie Vorsorgeverträge des Verstorbenen sind vorrangig für die Bestattung einzusetzen (siehe bei vorzulegende Unterlagen auf Seite 3). Erst wenn dies nicht ausreicht, kann das Sozialamt finanziell unterstützen.

### 3. Die Bestattungspflicht

Für die Bestattungspflicht gilt eine Reihenfolge, welche im Saarländischen Bestattungsgesetz festgelegt ist.

Prüfen Sie, ob Sie verpflichtet sind oder ob eine andere Person vor Ihnen für die Bestattung sorgen muss:

Gemäß § 23 sind folgende Personen in der genannten Reihenfolge bestattungspflichtig:

1. Ehefrau bzw. Ehemann
2. Partnerin / Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
3. Kinder
4. Eltern
5. Geschwister oder Halbgeschwister
6. Großeltern
7. Enkelkinder
8. Partner bzw. Partnerin einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (eheähnliche Gemeinschaft)

In Fällen, in denen der (vorrangige) Bestattungspflichtige seiner Pflicht nicht nachkommt, nicht auffindbar oder niemand bestattungspflichtig ist, ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Diese führt dann die Bestattung durch.

Wenn Sie die Bestattung ohne Verpflichtung (die Reihenfolge des § 23 Saarl. BestattG ist zu beachten) aus moralischem oder freundschaftlichem Gefühl beauftragen, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten.



#### 4. Die Kostentragungspflicht

Haben Sie die Bestattung beauftragt, sind Sie nicht automatisch berechtigt, Leistungen zu den Bestattungskosten zu erhalten. Es können sogenannte Ausgleichsansprüche gegenüber anderen Personen bestehen, denen das Gesetz die Kostentragungspflicht (vorrangig) auferlegt. Nur derjenige, den letztendlich diese Kostenlast trifft, kann Leistungen erhalten.

Die **Kostentragungsverpflichtung** ergibt sich in Reihenfolge aus:

1. vertraglicher Übernahme der Bestattungskosten
2. Erbrecht
3. Unterhaltsrecht
4. Ordnungsrecht

Wer sich dem Verstorbenen gegenüber vertraglich zur Übernahme (Tragung) der Bestattungskosten verpflichtet hat, hat jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten durch das Sozialamt (Leistungsanspruch nach § 74 SGB XII), z.B. bei Vereinbarung einer Gegenleistung oder bei einem Vorsorgevertrag über den Tod hinaus.

Die Bestimmung und Ermittlung der gesetzlichen Erben ist wesentlich für die Leistungsentscheidung. Erben sind in Reihenfolge:

1. der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen bzw. im Falle von verstorbenen Kindern deren Kinder.
2. die Eltern des Verstorbenen
3. die Geschwister oder Halbgeschwister des Verstorbenen

Sind Erben in diesem Rang nicht vorhanden, richtet sich die weitere Rangfolge der Erben nach den weiteren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Bei mehreren Erben ist der Leistungsanspruch nach der gesetzlichen Erbquote aufgeteilt.

Sofern es keine Erben gibt oder alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, ist vom Sozialamt eine Kostentragungsverpflichtung aus Unterhaltsrecht zu prüfen.

Scheiden Erben und Unterhaltspflichtige aus, geht die Kostentragungspflicht auf die volljährigen Bestattungspflichtigen nach dem Saarländischen Bestattungsgesetz über. Die Reihenfolge ist bereits oben erwähnt. Sind mehrere Bestattungspflichtige im gleichen Rang vorhanden, z.B. mehrere Kinder oder mehrere Geschwister, werden die Kosten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

#### 5. Notwendige Unterlagen

Es ist wichtig, dass Sie das Bestattungsunternehmen vor Auftragserteilung darauf hinweisen, dass Sie beim Regionalverband Saarbrücken einen Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten stellen wollen. Bei einer sogenannten Sozialbestattung werden nur die Preise für eine einfache aber würdige Bestattung, die den örtlichen Verhältnissen entsprechen, berücksichtigt. Hierzu haben die Bestatterverbände mit den Sozialämtern im Saarland eine besondere Kostenordnung vereinbart. Wünsche des Verstorbenen oder der Angehörigen über Art und Ort der Bestattung können in angemessenem Maß anerkannt werden. Als erforderliche Kosten werden in der Regel berücksichtigt:

- Aufwendungen für Leichenschau
- Leichenbeförderung einschließlich Sargträger
- behördliche Amtshandlungen
- ein einfacher Sarg oder eine einfache Urne
- Waschen und Kleiden sowie Einsargen des Leichnams
- einfacher Blumenschmuck
- Leichenhaus und Grabgebühren
- Trauerfeier inkl. Geläut, Musik und Redner
- Gebühren für zwei Sterbeurkunden

**Nicht** dazu gehören die Kosten für eine Todesanzeige, den Leichenschmaus oder Danksagungskarten. Auch die Kosten für die laufende Grabpflege fallen hierunter nicht. Kosten religiöser Dienstleistungen (z. B. Stolgebühren, rituelle Waschungen) sowie Redner und Organistenkosten **können** gemäß der geltenden Kostenvereinbarung anerkannt werden.

Die Leistung wird auf **Antrag** übernommen. Die Antragsunterlagen sowie ein Merkblatt finden Sie auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken. Der Antrag ist unabhängig davon, ob die Rechnungen der Bestattung bereits beglichen oder erst fällig sind. Jedoch sollten Sie den Antrag zeitnah innerhalb einer angemessenen Frist (möglichst innerhalb von zwei Monaten) stellen.

Folgende **Unterlagen** werden für die Antragsbearbeitung benötigt:

Bitte reichen Sie nur **Kopien** ein, da Originale nicht zurückgesandt werden können.

### 1. Den Verstorbenen betreffend:

- 1.1 Auftrag an den Bestatter zur Durchführung der Bestattung
- 1.2 Sterbeurkunde (falls schon vorliegend, anderenfalls nachzureichen)
- 1.3 Nachweis über das Einkommen des Verstorbenen (z. B. Lohnbescheinigung, Bescheid über Rente, Bescheid über Grundsicherung/Sozialhilfe, Bescheid über Arbeitslosengeld usw.)
- 1.4 Kontoauszüge vom Girokonto des Verstorbenen (lückenlos für die drei letzten Monate vor dem Sterbedatum, einschließlich Sterbedatum); sofern danach weitere Kontobewegungen erfolgen, sind die entsprechenden Auszüge nachzureichen
- 1.5 Nachweise zum Nachlass (z. B. Bargeld, Kontoguthaben, Sparbücher, Kfz, Haus- und Grundbesitz usw.) – falls vorhanden
- 1.6 Nachweise zu Lebens- oder Sterbegeldversicherungen – falls vorhanden
- 1.7 Testament – falls vorhanden

### 2. Den Antragsteller bzw. die anderen Verpflichteten betreffend (dies können sein: Bestattungspflichtige, Erben, Unterhaltsverpflichtete):

- 2.1 Nachweis über das Einkommen des Antragstellers (z. B. Lohnbescheinigung, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid) der letzten drei Monate; das Sozialamt wird, wenn nötig, weitere Nachweise anfordern
- 2.2 Kontoauszüge vom Girokonto des Antragstellers (lückenlos für die drei letzten Monate vor dem Sterbedatum, einschließlich Sterbedatum)
- 2.3 Nachweis über die Kosten der Unterkunft (ohne Heizung und Strom) und über vorhandene Versicherungen
- 2.4 Nachweise über Vermögen des Antragstellers (z. B. Sparbücher, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Haus- und Grundbesitz) – falls vorhanden
- 2.5 Nachweis über die Ausschlagung der Erbschaft – falls vorhanden

Sofern der Antragsteller Arbeitslosengeld II bezieht, ist die Vorlage der Unterlagen 2.2. bis 2.4 nicht erforderlich.

Lebt der Antragsteller bzw. Verpflichtete in einer Ehe/ eingetragenen Lebenspartnerschaft/ eheähnlichen Lebensgemeinschaft, sind die entsprechenden Unterlagen auch des Ehegatten/ Partners/ Lebensgefährten vorzulegen.

Ein Antragsteller ist verpflichtet, eventuellen Mitverpflichteten seine Ansprüche anzuzeigen. Diese können dann bei Unzumutbarkeit der Kostentragung einen eigenen Antrag stellen und ihre Unterlagen zur Prüfung einreichen. So können eventuell deren Anteile ebenfalls übernommen werden.

Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen das Sozialamt des Regionalverbandes Saarbrücken gerne zur Verfügung.

Regionalverband Saarbrücken | Sozialamt  
Postfach 103055 | 66030 Saarbrücken

**Nachname des Verstorbenen**

**A-J: Fon +49 681 506-5037**

**K-Z: Fon +49 681 506-5053**